

Satzung der „Schachfreunde Heusenstamm“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 04.03.2008 in Heusenstamm gegründete Verein führt den Namen „Schachfreunde Heusenstamm“, nach dem Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Heusenstamm und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach eingetragen.

Der Verein schließt sich dem Hessischen Schachverband und damit dem Deutschen Schachbund an.

Der Verein tritt dem Landessportbund Hessen e.V. bei.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports in freundschaftlicher Atmosphäre. Dieser Zweck wird insbesondere durch regelmäßige vereinsinterne Spiel- und Trainingsabende, der Teilnahme an Schachwettkämpfen auf allen Ebenen sowie durch Ausrichtung und Durchführung von Vereinsmeisterschaften und Schulungsveranstaltungen verwirklicht. Ein besonderes Anliegen ist die schachliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Ehrenmitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jeder werden, ohne Ansehen der Person, der Rasse, der politischen oder der religiösen Einstellung.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Begründung verweigern.

Die Anmeldung neuer Mitglieder beim Hessischen Schachverband erfolgt erst nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

Zum Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vereinsvorsitzende und zu Ehrenmitgliedern verdiente Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Vorstand kann einen Aufnahmestop für neue Mitglieder beschließen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten oder Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche nicht ausreichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschließen, die

- a.) durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich schädigen, gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen,
- b.) durch unsportliches Verhalten Vereinsveranstaltungen, insbesondere Turniere stören,
- c.) mit dem Mitgliedsbeitrag 3 Monate im Rückstand sind und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen beglichen haben.

Beabsichtigt der Vorstand, ein Mitglied gemäß § 4 a oder b auszuschließen, so ist es schriftlich hiervon mit Begründung in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen mündlich oder schriftlich hierzu Stellung zu nehmen.

Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Um den Ausschließungsbeschluss aufzuheben, muss die darüber entscheidende Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

Im Falle von § 4 c wird das betroffene Mitglied nach Ablauf der Vierwochenfrist aus der Mitgliederliste gestrichen und beim Verband abgemeldet. Offene Forderungen bleiben bestehen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben, soweit sie volljährig sind, Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder über 18 Jahre können sich für den Vorstand zur Wahl stellen.

Mitglieder über 16 Jahre können ein Amt als Ressortleiter übernehmen sofern eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Rechte von Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an internen Turnieren und Verbandsturnieren.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten sowie den Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen des Vereins fördern.

Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Dies gilt auch für den Umgang mit den von Dritten zu Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Spielmaterial.

Die Mitglieder haben sich gegenüber anderen Mitgliedern und Wettkampfgegnern anderer Vereine höflich und freundschaftlich zu verhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Neu festgesetzte Mitgliedsbeiträge können auch für das laufende Geschäftsjahr rückwirkend beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist im 1.Quartal des Geschäftsjahres bzw. binnen vier Wochen nach Aufnahme in den Verein für das ganze Jahr zu entrichten.

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag mindern oder ein Mitglied vom Mitgliedsbeitrag vorübergehend befreien.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich im 1.Quartal einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen. Im letzteren Fall muss die Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Der Vorstand hat sämtliche Mitglieder schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Einladung muss zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Zweiwochenfrist gilt nicht für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, hier gilt eine Frist von einer Woche.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Mitgliederversammlungen.

Für den Fall von Vorstandswahlen wird für die Wahl des 1. Vorsitzenden ein Wahlleiter gewählt.

Die Mitgliederversammlung legt die Tagesordnung fest und fasst in ihrem Rahmen Beschlüsse. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a.) Eröffnung der Versammlung
- b.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c.) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- d.) Bericht der Kassenprüfer
- e.) Aussprache
- f.) Entlastung des Vorstandes
- g.) Wahl des Vorstandes – alle zwei Jahre –
- h.) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- i.) Anträge
- j.) Verschiedenes

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Es werden jedes Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Ausnahmen sind Satzungsänderungen (siehe hierzu §15), die Auflösung oder Änderung des Vereins (siehe hierzu §16) und die Aufhebung des Ausschlußbeschlusses von Mitgliedern durch den Vorstand (siehe hierzu §4).

Abgestimmt wird in der Regel durch Erheben der Hand. Dies gilt auch bei Wahlen.

Eine geheime Wahl findet nur statt bei mehreren Kandidaten oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

Möchte ein Mitglied in Abwesenheit für ein Vorstandsamt kandidieren, ist es nur wählbar, wenn es schriftlich seine Kandidatur rechtzeitig angemeldet und im Falle der Wahl diese im voraus schriftlich angenommen hat.

§ 11 Vorstand und Vertretung des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Eine Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden miteinander.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden / Schriftführer
- c. dem Spiel- und Turnierleiter
- d. dem Kassenwart
- e. dem Jugendleiter

Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter leitet die Vorstandssitzungen.

Gerichtlich und aussergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 1. Vorsitzende bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch die anderen Vorstandsmitglieder in der in der Satzung genannten Reihenfolge vertreten wird.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen, diese insbesondere zu Ressortleitern wie Pressewart, Materialwart oder Mannschaftsführer ernennen. In diesen Funktionen beraten sie den Vorstand, haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.

Bei mehr als fünf jugendlichen Mitgliedern kann ein von den Jugendlichen gewählter Jugendsprecher oder dessen Vertreter dem Vorstand beratend ohne Stimmrecht angehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so kann der übrige Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

Der Vorstand kann sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Finanzordnung und Inventarverzeichnis

Am Ende eines Geschäftsjahres stellt der Kassierer einen Kassenbericht auf und hat diesen ca. 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern und dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.

Bei Bedarf erstellt er gemeinsam mit dem Vorstand einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.

Gebühren für Spielerpässe, Beiträge an den Verband, desgleichen an den Landessportbund sowie eine Haftpflichtversicherung werden vom Verein übernommen.

Bei Unterverbandsspielen und Verbandssitzungen können Fahrtkostenzuschüsse auf Antrag gewährt werden.

Zum jährlichen Kassenbericht hat der Kassierer ein Inventarverzeichnis über das gesamte Sacheigentum vorzulegen.

§ 13 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird vom Turnierleiter alleinverantwortlich geleitet, er legt die jeweils gültige Turnierordnung fest unter Beachtung der Regeln der übergeordneten Institutionen.

Der Turnierleiter kann bei Bedarf einen oder mehrere Turnierleiter benennen insbesondere bei Schüler- und Schnellturnieren.

Der Turnierleiter stellt die Gruppen für die Vereinsmeisterschaft zusammen. Er entscheidet als Schiedsrichter über Streitfälle.

Die Mannschaftsaufstellungen für Verbandsspiele werden vom Turnierleiter vorbereitet und nach der Absprache mit dem Vorstand und dessen Beschluss gemeldet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Turnierordnung des Hessischen Schachverbandes sowie des Unterverbandes Main-Vogelsberg

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.

Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliederbeiträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen werden Bestandteil des Vereinsvermögens und können nicht zurückgefordert werden.

Zweckgebundene Spenden sind gesondert auszuweisen und ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigten Änderungen sind mit der Einladung den Mitgliedern im Wortlaut zuvor bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung oder Änderung des Vereins

Eine Auflösung oder Änderung bzw. Fusionierung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Fusionierung wird das Vereinsvermögen eingebracht.

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Im Falle der Vereinsauflösung geht das vorhandene Vereinsvermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an den Hessischen Schachverband, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 04.03.2008 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder gemäß anhängender Gründungsmitgliederliste
